

			<p><u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u> Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
3	Vodafone West GmbH, Düsseldorf	23.08.24	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, bitte wir um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme, mindestens jedoch <u>drei Monate vor Baubeginn</u>.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass Umverlegungen an unserem Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen.</p> <p>Kosten für dadurch entstandene Stillstandszeiten werden von den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Es wird entsprechend verfahren</p>

			<p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlose Vodafone West-Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite</p> <p>https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie eine weitere Planauskunft für Bestandsnetz der Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH anzufordern unter:</p> <p>https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WelcomePage.aspx</p>
4	Landratsamt Calw	13.09.24	<p>Fachliche Stellungnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</u> <ol style="list-style-type: none"> 1.1 <u>Art der Vorgabe</u> - 1.2 <u>Rechtsgrundlage</u> - 1.3 <u>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</u> - 2. <u>Informationen</u> <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Beabsichtigte eigene Planungen und

	Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. -	
2.2	Verfügbare Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind (§ 4a Abs.2 Satz 4 BauGB). -	
3.	<u>Anregungen</u>	
3.1	<u>Städtebau</u> Keine städtebaulichen Anregungen.	Kenntnisnahme
3.3	<u>Forst</u> Mit dem Bebauungsplan „Mittelfeld III 2019 – 1. Änderung“ sind weiterhin keine forstlichen Belange tangiert. Waldinanspruchnahme ist nicht vorgesehen, der Waldabstand nach LBO wird eingehalten. Wald nach LWaldG ist hier nicht betroffen.	Kenntnisnahme
3.4	<u>Umwelt- und Arbeitsschutz</u> Keine Anregungen und Hinweise.	Kenntnisnahme
3.5	<u>Naturschutz</u> Durch die vorgesehenen Änderungen der Ausgleichsmaßnahmen besteht nun ein räumlich-funktionaler Zusammenhang zum Vorhaben, was seitens des Naturschutzes grundsätzlich begrüßt werden kann.	Kenntnisnahme
	<u>Maßnahme A 12</u> Die Maßnahmen-Flächen grenzen an das Naturschutzgebiet „Hörnle und Geißberg“. Ziel ist es bestehende Fettwiesen [33.41] als Magerwiesen [33.43] zu entwickeln. Hierzu werden	

die Flurstücke 2336 und 2330 (Gemeinde/Ge-
markung Simmozheim) herangezogen.
Auf dem Maßnahmenblatt scheint hier ein
Formfehler unterlaufen zu sein, da es sich
nicht um eine Vermeidung für einen Konflikt
handelt (Vermeidungsmaßnahme), sondern um
eine Ausgleichsmaßnahme.

Flurstück 2336: Derzeit handelt es sich um
eine Fettwiese, die bislang mehrschurig ge-
nutzt wird. Angrenzend sind zudem Biotope
sowie eine kleine Magerwiesenfläche. Die Flä-
che ist bei entsprechender Bewirtschaftung gut
geeignet, um eine Magere Flachlandmähwiese
bzw. eine Magerwiesen [33.43] zu entwickeln.

Flurstück 2330: Bei diesem Flurstück handelt
es sich um eine strukturreiche Fläche mit eini-
gen solitären Kiefern (*Pinus sylvatica*) und ver-
einzeltem Heckenbewuchs bzw. Sukzession.
Die Wiesenflächen bestehen aus einem Mo-
saik aus nährstoffreicheren und teilweise auch
mageren Teilen. Letztere weisen typische Zei-
gerarten eines Magerrasens auf (z. B. Echtes
Labkraut (*Galium verum*) und Zypressenwolfs-
milch (*Euphorbia cyparissias*)). Bemerkenswert
ist zudem ein Vorkommen der Bienenragwurz
(*Ophrys apifera*) im Süden des Flurstücks, wel-
ches bei einer Begehung im Juni durch die Un-
tere Naturschutzbehörde (UNB) Calw entdeckt
wurde. Diese Gegebenheiten decken sich mit
der Grünlandkartierung des Regierungspräsi-
diums Karlsruhe aus dem Jahr 2003/2004, bei
welcher Teile der Fläche als Magerrasen ba-
senreicher Standorte [36.50] kartiert wurden.
Dieser ist derzeit nicht mehr anzusprechen, al-
lerdings bestünde bei geeigneter Bewirtschaf-
tung durchaus Entwicklungspotential hin zu ei-
nem Magerrasen. Grund für den Verlust des

Berücksichtigung.

Der Formfehler auf dem Maßnahmenblatt wurde redaktionell
berichtigt.

Kenntnisnahme

Die Maßnahme A 12 war bereits Bestandteil des Antrags der
Gemeinde Simmozheim auf Erteilung einer Ausnahme von
den Verboten des § 30 BNatSchG im Rahmen des Bebau-
ungsplanverfahrens „Mittelfeld III 2019“ vom 02.06.2022. Die
Maßnahme und die Eignung der betreffenden Ausgleichsflä-
chen wurde seinerzeit bereits von der Unteren Naturschutz-
behörde des Landkreises Calw geprüft und in der vorliegen-
den Form anerkannt. Die Genehmigung des o.g. Antrags
wurde vom Landratsamt Calw am 07.11.2022 erteilt. Nach
der damaligen Entscheidung richten sich die erforderlichen
Maßnahmen. Die weiteren Empfehlungen werden zur Kennt-
nis genommen. Die Grillstelle soll erhalten bleiben. Die hier-
für in Anspruch genommene Fläche (einschließlich westliche
Zufahrt und Bereich außerhalb der Begrenzungssteine ent-
lang der Straße) bleibt bei der Bilanzierung außen vor.
Diese wird entsprechend der differenzierten Nutzungen vor
Ort angepasst und neu berechnet.

Biotops könnte u. a. die Grillstelle sein. Es empfiehlt sich deshalb diese zu entfernen, um dem Freizeitdruck entgegenzuwirken. Hinsichtlich der vorangegangenen Punkte, erscheint eine Eignung der Fläche zur Entwicklung einer Mageren Flachlandmähwiese als nicht optimal, da die Fläche auch zur Entwicklung eines naturschutzfachlich „wertvolleren“ und selteneren Magerrasens geeignet wäre.

Da allerdings außerhalb des Naturschutzgebietes wenig Handhabe für Einschränkungen bzw. Extensivierungen gegeben ist, bietet sich hierdurch eine Möglichkeit zur Aufwertung der Fläche, wodurch auch eine Pufferwirkung für die Biotope des Naturschutzgebietes zu erwarten ist. Demzufolge ist die Maßnahme aus naturschutzfachlicher Sicht zu begrüßen. Es empfiehlt sich aufgrund des Strukturreichtums und der Begrenzungssteine eine Bewirtschaftung durch Beweidung sowie eine Entfernung der Heckenstrukturen/Sukzession, welche sich um die solitären Kiefern gebildet haben. Anzumerken ist, dass für den östlichen Teil des Flurstücks bereits ein LPR-A-Vertrag besteht, welcher derzeit bis 2026 gültig ist. Wie aus den Planungen hervorgeht, ist dieser Teil des Flurstücks allerdings nicht von den Ausgleichsplanungen betroffen.

Maßnahme A 14a und A 14c

Die mit der Maßnahme verbundenen naturschutzfachlichen Zielsetzungen können seitens der UNB unterstützt werden. Den Ausführungen des Maßnahmenblattes kann gefolgt werden.

Teilweise Berücksichtigung

Die Heckenstrukturen/Sukzession um die solitären Kiefern werden entfernt. Die übrigen Empfehlungen der UNB zur Pflege der Fläche werden zur Kenntnis genommen (s.o.).

Kenntnisnahme

3.6 Landwirtschaft

Laut Maßnahmenblatt zur Ausgleichsmaßnahme A 12, ist eine Grünlandfläche von Flurstück Nr. 2330 zur Umwandlung vorgesehen, die nicht landwirtschaftlich genutzt wird, agrarstrukturelle Belange sind hier nicht tangiert. Die Grünlandfläche von Flurstück Nr. 2336 wird von einem landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet. Nach unseren Informationen ist der Bewirtschafter auch Eigentümer der Fläche. Die ULB Calw geht davon aus, dass eine entsprechende Information des Eigentümers zum Inhalt der Maßnahme und den daraus resultierenden Konsequenzen in der Bewirtschaftung stattgefunden hat. Es gibt, anders als bei der Maßnahme A6, in der textlichen Festsetzung keine Angaben, wie diese Ausgleichsmaßnahme auf privater Fläche gesichert werden soll.

In Bezug auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erwarten wir, dass die bewirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe von Seiten der Gemeinde davon in Kenntnis gesetzt werden, dass es sich um Ausgleichsflächen handelt. Ausgleichsflächen sowie die darauf liegenden Ausgleichsmaßnahmen müssen der unteren Landwirtschaftsbehörde von den Bewirtschaftern gemeldet werden, wenn diese einen so genannten „Gemeinsamen Antrag“ stellen. Dies gilt für alle Flächen auf denen ein Ausgleich stattfindet, unabhängig davon, was für eine Ausgleichsmaßnahme es ist. Ausgleichsflächen sind nur bedingt beihilfefähig. Finanzielle Einbußen sind nicht auszuschließen.

Berücksichtigung

Eigentümerin des Flurstücks 2330 ist die Gemeinde Simmozheim, Eigentümer des Flurstücks 2336 ein Landwirt, der beide Flächen bewirtschaftet. Der Landwirt wurde über die notwendige Herstellung der Magerwiesen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme auf diesen Grundstücken informiert, am 15.11.2023 wurde eine entsprechende Vereinbarung über die erforderliche extensive Bewirtschaftung abgeschlossen. Die Art der Bewirtschaftung wurde zuvor mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Calw abgestimmt.

		<p>4. <u>Hinweise</u></p> <p>Den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im Wald (A9, A14a, A14c) wird forstfachlich zugestimmt. Diese Maßnahmen haben in enger Absprache mit dem zuständigen Forstrevierleiter zu erfolgen.</p> <p><u>Redaktioneller Hinweis:</u> Bei den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich nicht um Waldumwandlungen (= Änderung der Nutzungsart) sondern grundsätzlich um Waldumbau. Die Waldeigenschaft geht bei einer Waldumbau verloren (z.B. Wald wird gerodet und auf der umgewandelten Waldfläche ein Gewerbegebiet ausgewiesen), wobei bei einem Waldumbau die Nutzungsart Wald erhalten bleibt (z.B. werden klimaempfindliche Nadelwälder in widerstandsfähige Mischwälder umgebaut, Ziel sind stabile und strukturreiche Mischwälder).</p> <p>Diesbezüglich empfehlen wir eine Korrektur der Planunterlagen; der Begriff „Waldumwandlung“ wurde mehrfach falsch verwendet.</p>	<p>Berücksichtigung Es wird entsprechend verfahren.</p> <p>Berücksichtigung Die Planunterlagen wurden redaktionell angepasst.</p>
--	--	---	---

Über die Stellungnahmen der Nachbargemeinden wird im Folgenden berichtet:

1	Stadt Bad Liebenzell	06.08.24	Die Belange der Stadt Bad Liebenzell werden durch den Bebauungsplan nicht tangiert. Anregungen und Bedenken werden daher nicht vorgebracht. Für das weitere Verfahren wünschen wir viel Erfolg.	Kenntnisnahme
2	Stadt Weil der Stadt	08.08.24	Die Stadt Weil der Stadt erhebt keine Bedenken gegen das o. g. Bebauungsplanverfahren. Für das weitere Verfahren wünschen wir Ihnen alles Gute.	Kenntnisnahme

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Simmozheim
Stuttgart, den 10.10.2024

Architektenpartnerschaft Stuttgart – ARP